

Abstimmung vom 20.5.1973

Hundert Jahre nach dem Kulturkampf: Das Ende für zwei konfessionelle Ausnahmeartikel

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Auf-
hebung des Jesuiten- und des Klosterartikels der
Bundesverfassung (Art. 51 und 52)**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Hundert Jahre nach dem Kulturkampf: Das Ende für zwei konfessionelle Ausnahmeartikel. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 323–324.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Der Konflikt um die Gründung des Schweizerischen Bundesstaats vor 1848 ist wesentlich geprägt von der Auseinandersetzung um den der katholischen Kirche nahestehenden und sehr einflussreichen Jesuitenorden. Schon 1847 hatte die Tagsatzung im Gefolge des Sonderbundskriegs das Jesuitenverbot beschlossen und die Jesuiten ausgewiesen, 1848 findet das Verbot auch Eingang in die Bundesverfassung (vgl. Vorlage 1). Zu diesem Zeitpunkt unterhält der Orden Niederlassungen in Brig, Sitten, Freiburg, Estavayer-le-Lac, Schwyz und Luzern. Bei der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 wird das Verbot verschärft, indem nun auch einzelnen Ordensmitgliedern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Schweiz untersagt ist (vgl. Vorlage 12). Neben weiteren konfessionellen Ausnahmeartikeln enthält die vom Kulturkampf geprägte Verfassung von 1874 auch das Verbot, neue Klöster und Orden zu gründen und einstmals aufgehobene wieder zu errichten.

Nachdem die Artikel seit etwa den 1930er-Jahren zunehmend grosszügiger interpretiert werden, überweist das Parlament 1955 einen Vorstoss des Ständerates und späteren Bundesrates Ludwig von Moos (Konservative Fraktion, OW). Dieser lädt den Bundesrat ein, die Streichung der beiden Verfassungsartikel zu prüfen. 1972 erst, nach umfassenden rechtlichen und politischen Abklärungen, veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft samt dem Antrag, die beiden Ausnahmeartikel zu streichen. Die angesichts der Reformen der katholischen Kirche als diskriminierend empfundenen Ausnahmeartikel gelten auch als Hindernis für den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Konsultation von Kantonen, Parteien, Kirchen und weiteren Organisationen bewegt den Bundesrat dazu, auf die Streichung weiterer religionsbezogener Ausnahmeartikel zu verzichten, so des Bistumsartikels (vgl. Vorlage 479), des gegen die Juden gerichteten Schächtverbots (vgl. Vorlagen 40, 241) sowie des Ausschlusses der Geistlichen aus dem Nationalrat (vgl. Vorlage 453). Der Ständerat folgt mit einstimmigem Beschluss dieser Linie, und auch der Nationalrat entscheidet sich mit nur vier Gegenstimmen von Politikern kleiner Rechtsparteien für die Streichung.

GEGENSTAND

Somit entscheiden Volk und Stände darüber, ob die Art. 51 (Jesuitenverbot) und 52 (Klosterartikel) ersatzlos aus der Bundesverfassung gestrichen werden sollen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

So unbestritten die Streichung der beiden Ausnahmeartikel im Parlament ist, so einseitig stellen sich auch die nationalen Parteien und die grossen Kirchen hinter die Vorlage. Lediglich die EVP, die Nationale Aktion und die Republikaner sowie ein paar wenige Kantonalsektionen von FDP, SVP und SP geben die Stimme frei. Einige Kantonalsektionen der EVP und der NA empfehlen ein Nein.

Die Gegner der Streichung organisieren sich in parteiübergreifenden Komitees in der Westschweiz und in der Deutschschweiz. Bekannt sind das

«Comité d'action pour la souveraineté nationale et l'autonomie spirituelle du citoyen» in der Romandie und das «Aktionskomitee für die Wahrung des konfessionellen Friedens durch die Staatsschutzartikel» in der Deutschschweiz. Sie stehen dem Jesuitenorden ablehnend gegenüber. Dieser sei vom Ausland gesteuert, der Verfassung feindselig gesinnt und machtgerig. In ihrer Sichtweise ist die katholische Kirche noch immer eine hierarchische Institution, die auf ihrer Unfehlbarkeit beharre und politisch Einfluss zu nehmen versuche.

Die Befürworter bezeichnen die Artikel als diskriminierend gegenüber den einzelnen Orden, aber auch gegenüber der katholischen Kirche und als im Widerspruch zur Glaubens- und Religionsfreiheit stehend. Sie betonen, dass die katholische Kirche insbesondere seit dem zweiten Vatikanischen Konzil (von 1962 bis 1965) die Freiheit als Grundwert der menschlichen Gemeinschaft bezeichne und sich für Menschenrechte und Religionsfreiheit ausspreche. Auch sei der Vorwurf gegenüber dem Jesuitenorden, er sei eine Gefahr für den modernen Staat und störe den konfessionellen Frieden, angesichts seiner Reformbemühungen überholt. Damit fehle die Legitimation für die Ausnahmeartikel. Die Befürworter können sich bei dieser Argumentation auf ein umfassendes Gutachten von Rechtsprofessor Werner Kägi stützen. Ihm zufolge widersprechen die Artikel dem Gebot der Gerechtigkeit, den Grundnormen der Verfassung, der politischen Zweckmässigkeit und dem Erfordernis der Anwendbarkeit.

ERGEBNIS

Mit einer Mehrheit von 54,5% Prozent und 14 5/2 Ständestimmen wird die Streichung des Jesuitenverbots und des Klosterartikels angenommen. Das Resultat zeigt ein stark konfessionelles Muster. Die Stimmbeteiligung ist mit 40,3% unterdurchschnittlich. Das Stimmverhalten trägt ein deutliches konfessionelles Muster: In katholisch dominierten Kantonen erreicht die Zustimmung bisweilen gegen 90%. In einigen protestantischen Kantonen hingegen (insbesondere in den Kantonen Bern, Neuenburg und Waadt) möchte eine Mehrheit von teils mehr als zwei Dritteln der Stimmenden an den Ausnahmeartikeln festhalten.

QUELLEN

BBI 1972 I 105; BBI 1972 II 1032. APS 1967 bis 1973: Grundlagen der Staatsordnung – Rechtsordnung. Kägi 1973.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.